

# Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang 24.10.2012 Nr. 69

#### Inhalt

- Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über die Aufhebung von Verordnungen zur Unterschutzstellung von Naturdenkmalen im Landkreis Börde
- 2. Landkreis Börde: Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller
- 3. Unterhaltungsverband "Untere Ohre": Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" vom 13.09.20102.
- 4. Impressum

Landkreis Börde Der Landrat

> Verordnung des Landkreises Börde über die Aufhebung von Verordnungen zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Börde

Auf Grund des § 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) erlässt der Landkreis Börde folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung von Verordnungen

- (1) Die Verordnung des Landrates des Landkreises Wanzleben vom 18. Januar 1937 über das Naturdenkmal "Baumhasel", ND 0053BOE, in der Verbandsgemeinde Sülzetal, Gemarkung Langenweddingen, Flur 6, Flurstück 1064/138 wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung des Landrates des Landkreises Wanzleben vom 18. Januar 1937 über das Naturdenkmal "Hickorynussbaum", ND 0057BOE, in der Verbandsgemeinde Sülzetal, Gemarkung Langenweddingen, Flur 6, Flurstück 1064/138 wird aufgehoben.
- (3) Der Beschluss des Rates des Kreises Oschersleben, Beschluss-Nr. 40-7.(VI)/75, vom 3. April 1975 über das Naturdenkmal "Rotblühende Kastanie", ND 0033BOE, in der Verbandsgemeinde Obere Aller, Gemarkung Ohrsleben, Flur 3, Flurstück 494/0 wird aufgehoben.
- (4) Die in den Abs. 1, 2 und 3 genannten, unter der Registriernummer ND 0053BOE, ND 0057BOE und ND 0033BOE geführten Naturdenkmäler werden aus dem Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft des Landkreises Börde gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, den 11.10.2012 Landkreis Börde





Landkreis Börde Der Landrat

## Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller von der Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632)

Entsprechend § 76 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.

Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 19.10.2012 bis einschließlich 20.11.2012/Auslegungsort: Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Dessauer Straße 70, Zimmer 200, 06118 Halle (Saale); Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr, Freitag und vor gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Unterhaltungsverband "Untere Ohre"

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des UHV "Untere Ohre" vom 13.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 69/01, ausgegeben am 22.09.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.08.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 57, ausgegeben am 28.09.2011

- Zweite Änderungssatzung -

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Nr.11 S.405), geändert durch G. v. 15.05.2002 (BGBl I, S. 1578), hat der Unterhaltungsverband "Untere Ohre" auf seiner Verbandsversammlung am 10.10.2012 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 13.09.2010 - zweite Änderungssatzung - beschlossen:

### Artikel 1 - Satzungsänderung

§ 27 Abs. (1) wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt bis 31.12.2012 12,81 v.H., ab 01.01.2013 12,93 v.H. des Gesamtbeitrages."

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zielitz, den 10.10.2012

Here

Hesse

Der Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk: Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde per Genehmigung vom 16.10.2012, Aktenzeichen IV 70.20.16/100/12 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de